

(3) Wenn außer dem Postspargbuch auch die Ausweiskarte abhanden gekommen, ist, kann der Sparer — unabhängig von der Anzeige — das Postspargbuch in einem oder mehreren Orten (Ortssperre) bzw. Bezirken (Bezirkssperre) telegrafisch oder schriftlich sperren lassen. Den Antrag nimmt jedes Postamt entgegen. Die Sperren sind gebührenpflichtig. Die Gebühren / richten sich nach den in der Anlage enthaltenen Sätzen.

§ 10

Haftung

Die Deutsche Post haftet für die ordnungsgemäße Rückzahlung des Guthabens und für die ordnungsgemäße Ausführung und Beachtung einer Sperre. Die Haftung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden bis zum Betrag des Guthabens, welches das Postspargbuch vor Eintritt des Schadens ausgewiesen hat.

§ 11

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Guthabens

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Im Wege der Zwangsvollstreckung kann das Guthaben nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden.

§ 12

Postsparkassegeheimnis

Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind — auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses — verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere über Teilnahme am Postsparkassendienst sowie Stand und Bewegung der Konten, Verschwiegenheit zu wahren. Auskunft wird vom Postsparkassenamt nur erteilt, wenn dies gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r

Anlage

zu vorstehender Postsparkassenordnung

• Postsparkassengebühren

Nr. Gegenstand	Z. der vörliehen- den AO	DM ^(e)	Anmer- kungen
1 Gebühr für eine Ortssperre	9(3)		
a) bei telegrafischer Sperre		10,-	
b) bei schriftlicher Sperre		3,-	
2 Gebühr für eine Bezirkssperre	9(3)		
a) bei telegrafischer Sperre		30,-	
b) bei schriftlicher Sperre		7,-	

Anordnung

über den Postzeitungsvertrieb.

— Postzeitungsvertriebsordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung zum Vertrieb

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin dürfen nur solche fortlaufend erscheinenden Presseerzeugnisse (nachstehend Presseerzeugnisse genannt) vertrieben werden, die in der gültigen Postzeitungsliste enthalten sind. Presseerzeugnisse, die nur ein begrenztes Verbreitungsgebiet haben, sind in einem Anhang zur Postzeitungsliste aufzunehmen, der nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist. Für diese Presseerzeugnisse sind Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste ebenfalls erforderlich.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Postzeitungsliste sind an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu richten. Soweit das Verbreitungsgebiet von Presseerzeugnissen nur einen Bezirk umfaßt, sind die Anträge an die zuständige Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu richten;

(3) Die Postzeitungsliste* wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jährlich herausgegeben und durch Nachträge ergänzt;

(4) Presseerzeugnisse, die den Bestimmungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind von der Beförderung und vom Vertrieb ausgeschlossen. Sie werden wie unzulässige Postsendungen gemäß § 11 der Postordnung vom 3. April 1959 (GBI. I S. 376) behandelt.

§ 2

Anmeldung von Presseerzeugnissen zum Vertrieb

(1) Der Antrag auf Aufnahme eines Presseerzeugnisses in die Postzeitungsliste ist spätestens 5 Wochen vor dem beabsichtigten Vertriebsbeginn vorzulegen. Dem Antrag sind 2 Belegexemplare beizufügen oder nachzureichen.

(2) Änderungen der Bezugsbedingungen können nur für die neue Bezugszeit erfolgen, sie sind gleichfalls 5 Wochen vor Beginn der neuen Bezugszeit zu beantragen.

(3) Bei verspäteter Vorlage des Antrages oder der Veränderungsmeldung kann die Deutsche Post die Übernahme des Vertriebs oder die Durchführung der Änderung der Bezugsbedingungen zu dem vom Verlag beabsichtigten Zeitpunkt ablehnen.

(4) Von jeder Nummer der durch die Deutsche Post vertriebenen Presseerzeugnisse ist dem zuständigen Postamt (Verlagspostamt) ein Belegexemplar zu übergeben.

§ 3

Umfang und Arten des Vertriebs

(1) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen durch die Deutsche Post umfaßt alle Tätigkeiten von der Übernahme der Presseerzeugnisse durch die Deutsche Post bis zur Aushändigung an die Bezieher.

* Erhältlich bei jedem Postamt.